

Mindestanforderungen an Zäune mit Herdenschutzfunktion (Grundschutz)



■ Litzenzäune mit mindestens vier stromführenden Litzen 20, 40, 60 und 90 cm über dem Boden

→ Besonders wichtig ist, dass die unterste Litze maximal 20 cm Bodenabstand aufweist und die Litzen für einen optimalen Stromfluss in regelmäßigen Abständen untereinander verbunden werden.



■ Stromführende Weidenetze

mit einer Mindesthöhe von ca. 90 cm

→ Bei Neuanschaffung werden Netze mit einer Höhe von 105 cm empfohlen

→ Die Farben weiß und blau sowie Kontrastfarben und Flatterbänder erhöhen die Sichtbarkeit der Litzen für Nutz- und Wildtiere.

■ Bestehende Festzäune mit nachträglicher Elektrifizierung

→ Knottengitterzaun mit mindestens 90 cm Höhe, mindestens eine stromführende Litze außen am Zaun in der Höhe von 15 bis 20 cm über dem Boden sowie eine weitere stromführende Litze im Abstand von 15 bis 20 cm über dem Zaun

→ Sonstige Festzäune (Bretterzaun) mit mindestens 90 cm Höhe, stromführenden Litzen außen am Zaun im Abstand von 20, 40, 60 und 90 cm über dem Boden

■ Die **Stromspannung** muss an jeder Stelle des Zaunes jederzeit mind. 3.500 Volt betragen. Dafür ist je nach Zaunlänge unbedingt auf hochwertiges Zaunmaterial, ausreichend schlagstarke Weidezaungeräte sowie eine ausreichende Erdung zu achten.

Förderprogramm Herdenschutzzaunmaterial Land Tirol

■ Das verpflichtende **Beratungsgespräch** sowie die **Antragstellung** werden durch die Bezirkslandwirtschaftskammern durchgeführt.

■ Die **Investitionssumme** beträgt mindestens 400 Euro netto.

■ **Förderfähig sind:**
Litzenzaun, Weidenetze, Weidezaungeräte und Zaunüberprüfungstechnik

■ Gefördert werden **60 % der Nettokosten**

■ Für den **Arbeitsaufwand** werden bei Heimweiden 0,30 Euro/lfm und bei Almweiden 1,50 Euro/lfm als förderbarer Aufwand berechnet. Auf Basis der aktuellen Novelle des Tiroler Jagdgesetzes wurde

das Management von großen Beutegreifern (Wolf, Bär, Luchs, Goldschakal) unter bestimmten Voraussetzungen wesentlich erleichtert.

→ **Almflächen** (= alle im Almbuch eingetragenen Weideflächen) gelten laut Alpschutzverordnung als nicht schützenswert, d.h. auf Almen sind Herdenschutzmaßnahmen für die Tierhalter:innen nicht machbar oder nicht zumutbar.

→ Für **Heimweideflächen** (= alle Weideflächen, die keine Almflächen sind) gelten jedoch für die Tierhalter:innen eine grundsätzliche Machbarkeit und Zumutbarkeit von Herdenschutzmaßnahmen.